

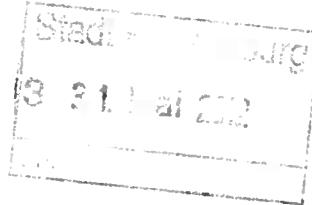
<b>Stadtkämmerei Ravensburg</b>				
Eing.: - 1. Juni 2012				
Fi	Ka	Abg	Li	REG



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72076 Tübingen

Bürgermeisteramt  
Postfach 21 80  
88191 Ravensburg



Tübingen 23.05.2012  
Name Friedrich Märkle  
Durchwahl 07071 757-3284  
Telefax 07071 757-9-3284  
E-Mail friedrich.maerkle@rpt.bwl.de  
Aktenzeichen 14-4/2252.1-10  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Finanzierungsmodelle Bürgerdarlehen und Bürgeranleihen

### Schreiben der Stadt Ravensburg vom 09.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch aus der Sicht des Regierungspräsidiums wäre es wünschenswert, weitere zulässige Wege zu finden, um dringenden Finanzbedarf von Kommunen und finanzielles Engagement ihrer Bürger im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in Einklang zu bringen. Zwar gibt es bisher schon verschiedene Möglichkeiten, bürgerschaftliches Engagement beispielsweise im Ehrenamt, durch Spenden oder im Rahmen von Bürgerstiftungen und Fördervereinen zum Ausdruck zu bringen. Dies schließt jedoch nicht aus, weitere Modelle zu prüfen.

Zu den im Gemeinderat der Stadt Ravensburg angesprochenen Finanzierungsmodellen in Form von Bürgerdarlehen und Bürgeranleihen und den hierzu von der Stadt im Bezugsschreiben vorgelegten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gibt es konkrete Fälle von Bürgerdarlehen, Bürgeranleihen o. Ä. im Regierungsbezirk oder in Baden-Württemberg?

Im Regierungsbezirk Tübingen gab es bisher keine vergleichbaren Fälle. Eine aktuelle Umfrage bei den anderen Regierungspräsidien im Land hat ergeben, dass auch dort keine einschlägigen Erfahrungen vorliegen.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190  
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“ oder „Landespolizeidirektion“

 rpt

2. Besteht eine kommunal- und/oder haushaltsrechtliche Genehmigungspflicht für die Stadt?

Rückzahlbare Einlagen / Darlehen von Bürgern könnte die Stadt nur annehmen im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Kreditermächtigung gem. § 87 Abs. 2 GemO. Dabei sind die Bestimmungen nach § 78 Abs. 3 GemO (Rangfolge der Deckungsmittel) und § 87 Abs. 1 GemO (nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung) zu beachten.

Voraussetzung für die Annahme solcher Einlagen / Darlehen von Bürgern wäre jedoch, dass es sich nicht um Bankgeschäfte handelt. Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben (§ 102 Abs. 5 GemO).

Der Ihnen bekannte "Fall Quickborn" hat gezeigt, dass die BaFin bei Bürgerdarlehen von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG erlaubnispflichtigen Bankgeschäft ausgeht. Auf den Beitrag "Das Finanzierungsmodell 'Bürgerdarlehen' als gangbarer Weg aus finanziellen Engpässen der Kommunen" in Die Öffentliche Verwaltung Heft 5/2011, S. 174 ff., wird verwiesen.

Ob die BaFin inzwischen zu einer anderen Auffassung gelangt ist oder die Besonderheiten eines Finanzierungsmodells der Stadt Ravensburg eine andere Bewertung erlauben, sollte die Stadt Ravensburg unmittelbar mit der BaFin abstimmen. Auf das im Internet (Deutsche Bundesbank und BaFin) verfügbare Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 32 Abs. 1 KWG wird hingewiesen.

3. Besteht eine sonstige Genehmigungspflicht (z. B. BaFin: Einlagen- oder Kreditgeschäft) für die Stadt?

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

4. Kann wegen des öffentlichen Hauptzwecks des Finanzierungsmodells eine Freistellung von der Erlaubnispflicht beim Einlagengeschäft im Vorfeld unterstellt werden?

Bei der kommunalrechtlichen Bewertung ist nicht auf die Erlaubnispflicht (§ 32 KWG) abzustellen, sondern darauf, ob es sich um ein Bankunternehmen im Sinne von § 102 Abs. 5 GemO handelt. Auch von der BaFin genehmigte Bankgeschäfte sind kommunalrechtlich grundsätzlich unzulässig.

5. Bestehen für Bürger und Unternehmen Genehmigungspflichten?

Dem Regierungspräsidium liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Muss im Falle von Bürgerdarlehen zwingend eine Bank eingeschaltet werden oder kann die Abwicklung auch direkt über die Stadt erfolgen?

Nach unserem bisherigen Informationsstand geht die BaFin bei Bürgerdarlehen von erlaubnispflichtigen Bankgeschäften aus (vgl. Fall Qickborn). Wegen des kommunalrechtlichen Verbots nach § 102 Abs. 5 GemO, wonach die Stadt keine Bankgeschäfte betreiben darf, ist eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zwischen Stadt und Bürger nicht möglich.

7. Im Kernhaushalt der Stadt beträgt der Durchschnittszins aktuell 2,96 % (Darlehensvolumen 32 Mio. Euro). Ist eine Bürgeranleihe bei diesem Zins überhaupt wirtschaftlich darstellbar und damit genehmigungsfähig?

Bürgeranleihen (Inhaberschuldverschreibungen) sind im Gegensatz zum Bürgerdarlehen grundsätzlich rechtlich möglich, aber erheblich aufwendiger. Durch die notwendige Rechtsberatung und Vermittlung über eine Bank kommen erhebliche Kosten auf den Emittenten zu. Ob beim gegenwärtig allgemein niedrigen Zinsniveau für baden-württembergische Kommunen am Ende noch ein wirtschaftlicher Vorteil darstellbar ist, muss im konkreten Einzelfall geprüft werden.

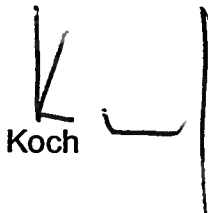
Das Regierungspräsidium genehmigt im Rahmen der Haushaltssatzung nicht die Konditionen einer Kreditaufnahme, sondern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung. Die Stadt hat in eigener Zuständigkeit den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) zu beachten.

8. Teilen Sie die Auffassung, dass die in Norddeutschland teilweise zum Einsatz gekommenen Stadtanleihen vor dem Hintergrund von Gesamtschuldenstand, Durchschnittsverzinsung, Rating und Kreditversorgung anders zu beurteilen sind als die Situation in Baden-Württemberg?

Hier wie dort gilt, dass Kreditaufnahmen grundsätzlich nur möglich sind, soweit die Finanzplanung noch Spielräume eröffnet und die Stadt auch weiter in der Lage ist, ihre Aufgaben im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Günstige Kreditkonditionen entlasten den Verwaltungshaushalt und sollten soweit zulässig und möglich auch genutzt werden. Es ist nachvollziehbar, dass solche Kommunen, deren finanzieller Handlungsspielraum bereits weitgehend erschöpft ist, sich verstärkt um innovative Finanzierungsinstrumente bemühen.

Das Regierungspräsidium steht zu einer gemeinsamen Besprechung dieser Thematik gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Koch